



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2005

Ausgegeben zu Mainz, den 28. Oktober 2005

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
7.10.2005	Schulwahlordnung (SchulWO)	453
7.10.2005	Berufsschulverordnung	463
7.10.2005	Dritte Landesverordnung zur Änderung der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen	471
12.10.2005	Landesverordnung über Zuständigkeiten nach der Milchabgabenverordnung	477
13.10.2005	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes	478
13.10.2005	Sechzehnte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	479
13.10.2005	Sechste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren	480

Schulwahlordnung (SchulWO) Vom 7. Oktober 2005

Inhaltsübersicht

Teil 1

Elternvertretungen

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Wahlrecht
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Niederschrift

Abschnitt 2

Wahl der Klassenelternsprecherinnen, Klassenelternsprecher, Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter

- § 4 Klassenelternsprecherin, Klassenelternsprecher
- § 5 Einladung zur Wahl
- § 6 Durchführung der Wahl
- § 7 Wahlvertreterinnen, Wahlvertreter
- § 8 Abwahl
- § 9 Ausscheiden, Nachwahl

Abschnitt 3

Wahl des Schulelternbeirats und der Schulelternsprecherin oder des Schulelternsprechers

- § 10 Schulelternbeirat
- § 11 Einladung zur Wahl
- § 12 Durchführung der Wahl

- § 13 Schulelternbeirat bei organisatorisch verbundenen Schulen, bei Kooperativen Gesamtschulen und bei Kooperativen Regionalen Schulen
- § 14 Schulelternbeirat an berufsbildenden Schulen
- § 15 Schulen mit überwiegend volljährigen Schülerinnen und Schülern
- § 16 Schulelternsprecherin, Schulelternsprecher
- § 17 Elternvertreterinnen oder Elternvertreter mit nicht deutscher Herkunftssprache
- § 18 Abwahl
- § 19 Ausscheiden, Nachrücken, Nachwahl, Stellvertretung

Abschnitt 4

Wahl des Regionalelternbeirats und des Landeselternbeirats

- § 20 Verfahrensgrundsätze, Wahlperiode
- § 21 Wahlvertreterinnen, Wahlvertreter der öffentlichen Grundschulen
- § 22 Regionalelternbeirat und Landeselternbeirat
- § 23 Regionalelternsprecherin, Regionalelternsprecher, Landeselternsprecherin, Landeselternsprecher
- § 24 Abwahl
- § 25 Ausscheiden, Nachrücken, Nachwahl, Stellvertretung

Teil 2

Vertretungen für Schülerinnen und Schüler

- § 26 Wahlrecht
- § 27 Wahlgrundsätze
- § 28 Wahltermin, Wahlperiode

- § 29 Wahlleitung
- § 30 Wahlergebnis
- § 31 Abwahl, Nachwahl

Teil 3 Schulausschuss

- § 32 Allgemeines
- § 33 Anzahl der Mitglieder, Schulausschuss bei organisatorisch verbundenen Schulen
- § 34 Vertreterin oder Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber
- § 35 Ausscheiden, Nachrücken, Nachwahl, Stellvertretung

Teil 4 Wahlprüfung

- § 36 Einspruch, Wahlprüfung
- § 37 Folgen der Ungültigkeit, Wiederholungswahl

Teil 5 Entschädigungen

- § 38 Entschädigung der Mitglieder der Regionalelternbeiräte, des Landeselternbeirats und der Mitglieder der Wahlversammlungen
- § 39 Entschädigung der Mitglieder der Landesvertretungen für Schülerinnen und Schüler und der Mitglieder der Wahlversammlungen

Teil 6 Schlussbestimmung

- § 40 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 35 Abs. 7 Satz 2, des § 38 Abs. 3 Satz 2 und des § 50 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1) wird, hinsichtlich der §§ 38 bis 40 im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, verordnet:

Teil 1 Elternvertretungen

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar ist jeder sorgeberechtigte Eltern-
teil (§ 37 Abs. 2 des Schulgesetzes – SchulG –). Gleiches gilt für
mit der Erziehung und Pflege minderjähriger Schülerinnen
und Schüler Beauftragte (§ 37 Abs. 3 SchulG).

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Alle Wahlberechtigten haben bei jeder Wahl eine Stimme,
soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Das Stimm-
recht kann von den Wahlberechtigten nur persönlich aus-
geübt werden.

(2) Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre
schriftliche Zustimmung zur Kandidatur der Wahlleiterin oder
dem Wahlleiter vorliegt. Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte
und sonstiges pädagogisches Personal sind an Schulen, an
denen sie tätig sind, nicht wählbar.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt fest, wie viele
Wahlberechtigte anwesend sind und erläutert das Wahlver-
fahren. Sie oder er weist darauf hin, dass eine repräsentative
Vertretung von Frauen und Männern in dem zu wählenden
Gremium wünschenswert ist, um die gesellschaftliche Verant-
wortung für Erziehung und Bildung den Sorgeberechtigten
gleichermaßen zuzuordnen. Sie oder er nimmt die Wahlvor-
schläge entgegen, prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen
Personen und gibt deren Namen bekannt. Anwesende vorge-
schlagene Personen erklären, ob sie bereit sind zu kandidieren.

(4) Es wird mindestens einer Elternvertreterin oder einem
Elternvertreter gestattet, in der Wahlversammlung über die
Aufgaben und Funktionen der zu wählenden Elternvertretung
(§ 38 Abs. 2 SchulG) zu berichten.

(5) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Bei geheimer Wahl
erhalten die Wahlberechtigten für jeden Wahlgang einen
Stimmzettel; stehen ihnen gemäß § 4 Abs. 2 mehrere Stimmen
zu, erhalten sie die entsprechende Anzahl von Stimmzetteln.
Auf dem Stimmzettel sind höchstens so viele Kandidatinnen
und Kandidaten einzutragen, wie insgesamt Personen in dem
Wahlgang zu wählen sind. Ist eine Kandidatin oder ein Kan-
didat auf einem Stimmzettel mehrfach genannt, so gilt sie
oder er als nur einmal eingetragen. Stimmzettel, aus denen
der Wille der Wählerinnen und Wähler nicht eindeutig her-
vorgeht, sind ungültig.

(6) Eine offene Wahl findet nur statt, wenn dies von mindes-
tens drei Wahlberechtigten beantragt wird und alle anwesenden
Wahlberechtigten zustimmen (§ 49 Abs. 3 SchulG). Bei offener
Wahl wird durch Handzeichen gewählt. Über jede Kandidatin
und jeden Kandidaten wird gesondert abgestimmt.

(7) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt
die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los.

(8) Das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgestellte
Wahlergebnis wird den anwesenden Wahlberechtigten bekannt
gegeben. Sind die Gewählten anwesend, erklären sie, ob sie
die Wahl annehmen. Sind die Gewählten nicht anwesend, so
werden sie von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unver-
züglich benachrichtigt. Sie erklären innerhalb einer Woche seit
Zugang der Benachrichtigung, ob sie die Wahl annehmen.

(9) Das Ergebnis der Wahlen für den Bereich der Schulen wird
durch Aushang im Schulgebäude, für den Bereich der Schul-
behörden im Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums
veröffentlicht.

§ 3 Niederschrift

(1) Über die Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese
muss enthalten:

1. den Ort und die Zeit der Wahl,
2. den Gegenstand der Wahl,
3. die Namen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters sowie
der Schriftführerin oder des Schriftführers,
4. die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Namen der vorgeschlagenen Personen (Wahlvor-
schläge),

6. die Abstimmungsweise,
7. bei einer Wahl mit Stimmzetteln die Zahl der abgegebenen, der gültigen und der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der für jede Kandidatin und jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
8. bei einer Wahl durch Handzeichen die Zahl der für jede Kandidatin und jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen,
9. das Wahlergebnis,
10. einen Vermerk über besondere Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift und die sonstigen Wahlunterlagen sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die Dauer der Amtszeit der gewählten Personen oder des gewählten Elternbeirats aufzubewahren. Die Niederschrift kann von allen Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

Abschnitt 2

Wahl der Klassenelternsprecherinnen, Klassenelternsprecher, Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter

§ 4

Klassenelternsprecherin, Klassenelternsprecher

(1) Die Wahlberechtigten einer Klasse (Klassenelternversammlung) wählen zu Anfang des Schuljahres aus ihrer Mitte innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(2) Die Wahlberechtigten haben für jedes ihrer Kinder eine Stimme. Ist für ein Kind nur eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter vorhanden oder anwesend, stehen dieser oder diesem zwei Stimmen zu. Wahlberechtigte, die Heime oder Internate vertreten, können nicht mehr als vier Stimmen abgeben.

(3) Die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher wird für ein oder zwei Schuljahre gewählt. Die Klassenelternversammlung beschließt vor der Wahl, auf welche Dauer die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher gewählt wird.

(4) Soweit keine Klassenverbände bestehen, fasst die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn die Schülerinnen und Schüler zu Klassen im Sinne dieser Verordnung zusammen. Sie oder er bestimmt eine Lehrkraft, die die Aufgaben der Klassenleiterin oder des Klassenleiters nach dieser Verordnung wahrnimmt; hierbei gelten in der Regel je 30 Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe als Klasse. Soweit Stammkurse bestehen, gelten diese als Klasse.

(5) An berufsbildenden Schulen wird die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher der Klassen mit Blockunterricht auch dann innerhalb der Frist des Absatzes 1 gewählt, wenn der Blockunterricht erst später beginnt.

§ 5

Einladung zur Wahl

(1) Zu der Wahl nach § 4 Abs. 1 lädt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter die Klassenelternversammlung ein.

(2) Die Klassenelternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte anwesend sind; bei Klassenelternversammlungen der Klassen von bis zu zwölf minderjährigen Schülerinnen und Schülern genügt die Anwesenheit von mindestens drei Wahlberechtigten (§ 49 Abs. 1 Satz 3 SchulG). Erscheinen in der Klassenelternversammlung weniger Wahlberechtigte, so lädt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter die Klassenelternversammlung zu einer zweiten Wahlversammlung ein, die innerhalb von zwei Wochen stattfindet. Erscheinen auch zu dieser Klassenelternversammlung weniger als die in Satz 1 vorgeschriebenen Wahlberechtigten, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der anwesenden Wahlberechtigten die Klassenelternversammlungen zusammenfassen, bis die in Satz 1 vorgeschriebene Mindestzahl erreicht ist. Kommt eine beschlussfähige Wahlversammlung nicht zustande, entfällt die Wahl. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) In berufsbildenden Schulen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter abweichend von Absatz 2 schon bei der ersten Einladung mehrere oder alle Klassenelternversammlungen eines Fachbereichs zur Wahl einer Klassenelternsprecherin oder eines Klassenelternsprechers zusammenfassen.

(4) Die Einladung muss schriftlich und mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Werden die Einladungen den Schülerinnen und Schülern für die Wahlberechtigten ausgehändigt, so ist eine Empfangsbestätigung zu verlangen.

§ 6

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlleitung obliegt der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter. Die Wahlberechtigten tragen sich mit Vor- und Familiennamen in die Anwesenheitsliste ein. Die Schriftführerin oder der Schriftführer wird durch Handzeichen aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt; sie oder er bleibt wahlberechtigt und wählbar.

(2) Die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Klassenelternversammlung kann sich auch für einen Wahlgang entscheiden.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ermittelt die Zahl der abgegebenen, der gültigen und der ungültigen Stimmen sowie die für jede Kandidatin und jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 ist zur Klassenelternsprecherin oder zum Klassenelternsprecher gewählt, wer die höchste Stimmenzahl hat; wer die zweit-höchste Stimmenzahl erreicht hat, ist zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter gewählt.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt allen Wahlberechtigten der Klasse Namen und Anschrift der Gewählten mit.

§ 7

Wahlvertreterinnen, Wahlvertreter

(1) An Schulen mit mehr als acht Klassen wählt jede Klassenelternversammlung im Anschluss an die Wahl nach § 4 Abs. 1 aus ihrer Mitte zwei Wahlvertreterinnen oder Wahlvertreter für die Wahl des Schulelternbeirats.

(2) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.

§ 8 Abwahl

Die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können durch Beschluss der Klassenelternversammlung abgewählt werden (§ 49 Abs. 3 Satz 2 SchulG). Zu dieser Klassenelternversammlung muss mit einer Tagesordnung, in der als Tagesordnungspunkt die Abwahl aufgeführt ist, eingeladen werden. Die Frist zur Einladung beträgt mindestens zwei Wochen; sie beginnt mit der Absendung der Einladung.

§ 9 Ausscheiden, Nachwahl

- (1) Die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher scheidet aus dem Amt aus, wenn
 1. ihr oder sein Kind der Klasse nicht mehr angehört,
 2. sie oder er vom Amt zurücktritt,
 3. sie oder er abgewählt wird.
- (2) Nach dem Ausscheiden der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers findet für die restliche Amtszeit unverzüglich eine Nachwahl statt.
- (3) Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Abschnitt 3 Wahl des Schulelternbeirats und der Schulelternsprecherin oder des Schulelternsprechers

§ 10 Schulelternbeirat

- (1) Der Schulelternbeirat wird aus der Mitte der Wahlberechtigten der Schule (§ 1) innerhalb von acht Wochen nach Unterrichtsbeginn eines Schuljahres
 1. an Förderschulen und an Schulen bis einschließlich acht Klassen unmittelbar von den Wahlberechtigten,
 2. an den übrigen Schulen durch vier Wahlvertreterinnen oder Wahlvertreter je Klasse gewählt.
 Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter sind die gemäß § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Gewählten.
- (2) Die Amtszeit des Schulelternbeirats beginnt mit seiner Wahl und endet mit der Wahl des neuen Schulelternbeirats.
- (3) Für je 50 minderjährige Schülerinnen und Schüler werden ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied gewählt; mindestens werden jedoch drei, höchstens 20 Mitglieder und ebenso viele stellvertretende Mitglieder gewählt (§ 41 Abs. 2 Satz 1 und § 49 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 SchulG). Stichtag für die Minderjährigkeit der Schülerinnen und Schüler ist der Wahltag.

§ 11 Einladung zur Wahl

- (1) Zur Wahl des Schulelternbeirats lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Wahlberechtigten (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

oder die Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2) ein. Für die Einladung gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

(2) Erscheinen zu der Wahlversammlung weniger als drei Wahlberechtigte oder Wahlvertreterinnen oder Wahlvertreter, lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter zu einer zweiten Wahlversammlung ein, die innerhalb von zwei Wochen stattfindet. Erscheinen auch zu dieser Wahlversammlung weniger als drei Wahlberechtigte oder Wahlvertreterinnen oder Wahlvertreter, entfällt die Wahl; hierauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen.

§ 12 Durchführung der Wahl

- (1) Der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm bestimmten Vertretung obliegt die Wahlleitung. Die Wahlberechtigten oder Wahlvertreterinnen oder Wahlvertreter tragen sich mit Vor- und Familiennamen in die Anwesenheitsliste ein. Die Schriftführerin oder der Schriftführer wird durch Handzeichen aus der Mitte der Wahlberechtigten oder Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter gewählt; sie oder er bleibt wahlberechtigt und wählbar.
- (2) Eine Wahlvertreterin oder ein Wahlvertreter hat für jede Klasse, die vertreten wird, eine Stimme. Bei geheimer Wahl erhält sie oder er die entsprechende Anzahl von Stimmzetteln. Bei offener Wahl erklärt sie oder er, wie viele Stimmen für die betreffende Kandidatin oder den betreffenden Kandidaten abgegeben werden.
- (3) Für das Stimmrecht der Wahlberechtigten in der Wahlversammlung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 findet § 4 Abs. 2 Anwendung. Für die Ausübung des Stimmrechts gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden in einem Wahlgang gewählt. Auf dem Stimmzettel sind höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten einzutragen, wie insgesamt Personen zu wählen sind, mindestens jedoch eine Person. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen zunächst zu Mitgliedern, dann zu stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Auf Beschluss der Wahlversammlung kann die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder auch in getrennten Wahlgängen erfolgen.
- (5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt allen Wahlberechtigten Namen und Anschrift der Mitglieder des Schulelternbeirats mit.

§ 13 Schulelternbeirat bei organisatorisch verbundenen Schulen, bei Kooperativen Gesamtschulen und bei Kooperativen Regionalen Schulen

- (1) Für eine organisatorisch verbundene Schule wird ein gemeinsamer Schulelternbeirat gebildet (§ 41 Abs. 1 Satz 4 SchulG); dies gilt nicht, wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer der Schulen mehr als das Zweifache der Zahl der Schülerinnen und Schüler der anderen Schule beträgt.
- (2) Bei Kooperativen Gesamtschulen und bei Kooperativen Regionalen Schulen wird für jede der an ihnen bestehenden Schularten ein Schulelternbeirat gebildet.

§ 14

Schulelternbeirat an berufsbildenden Schulen

- (1) An berufsbildenden Schulen wird der Schulelternbeirat innerhalb von acht Wochen nach Unterrichtsbeginn auch dann gewählt, wenn der Unterricht für Klassen mit Blockunterricht erst später beginnt.
- (2) Für die Wahl zum Schulelternbeirat an berufsbildenden Schulen, an denen eine Berufsschule besteht, werden zwei Wahlversammlungen gebildet:
1. eine Wahlversammlung der Berufsschule und
 2. eine Wahlversammlung für alle übrigen Schulformen.
- § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Wahlversammlung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wählt für je 150 minderjährige Schülerinnen und Schüler der Berufsschule ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied; die Wahlversammlung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wählt für je 50 minderjährige Schülerinnen und Schüler der übrigen Schulformen ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Wären nach Satz 1 insgesamt mehr als 20 Mitglieder zu wählen, so sind die dort genannten Schülermessenzahlen so zu erhöhen, dass insgesamt 20 Mitglieder zu wählen sind.
- (4) Sind von der Wahlversammlung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 mindestens so viele Mitglieder zu wählen, wie ihr Schulformen angehören, so soll jede Schulform mindestens ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied im Schulelternbeirat stellen. In diesem Fall sind von der Wahlversammlung zunächst in getrennten Wahlgängen je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für die einzelnen Schulformen, sodann in einem Wahlgang die restlichen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder zu wählen.
- (5) Die Wahlversammlungen können eine Person nicht mehrfach in den Schulelternbeirat wählen.

§ 15

Schulen mit überwiegend volljährigen Schülerinnen und Schülern

- (1) An Schulen, an denen bei Unterrichtsbeginn eines Schuljahres die Zahl der volljährigen Schülerinnen und Schüler die Zahl der minderjährigen Schülerinnen und Schüler übersteigt, wird von der Bildung eines Schulelternbeirats abgesehen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SchulG), wenn in einer Versammlung der Wahlberechtigten, die die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb der Frist des § 10 Abs. 1 Satz 1 einberuft, nicht mindestens 10 v.H. der anwesenden Wahlberechtigten, wenigstens jedoch drei Wahlberechtigte, für die Bildung eines Schulelternbeirats stimmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Abstimmung; abgestimmt wird durch Handzeichen.
- (2) Stimmt die nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Anzahl von Wahlberechtigten für die Bildung eines Schulelternbeirats, findet anschließend die Wahl des Schulelternbeirats durch die anwesenden Wahlberechtigten statt. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16

Schulelternsprecherin, Schulelternsprecher

- (1) Der Schulelternbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit (§ 41 Abs. 3 SchulG) innerhalb von zehn Wochen nach Unterrichtsbeginn aus seiner Mitte die Schulelternsprecherin oder den Schulelternsprecher und eine Stellvertreterin oder

einen Stellvertreter. Zu dieser Wahl lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Schulelternbeirat ein. Für die Einladung gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Die Wahl kann auch im Anschluss an die Wahl des Schulelternbeirats erfolgen; die Entscheidung trifft der Schulelternbeirat.

- (2) Ist der Schulelternbeirat für die Wahl nicht beschlussfähig (§ 49 Abs. 1 Satz 1 SchulG), lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter zu einer innerhalb von zwei Wochen stattfindenden Wahl ein und weist in der Einladung darauf hin, dass für diese Wahl die Zahl der anwesenden Mitglieder ohne Bedeutung ist.

- (3) Für die Durchführung der Wahl gilt § 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass getrennte Wahlgänge durchzuführen sind. Die Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter wahrgenommen.

§ 17

Elternvertreterinnen und Elternvertreter mit nicht deutscher Herkunftssprache

- (1) Gehören Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist (Wahlberechtigte), dem Schulelternbeirat einer Schule, deren Anteil dieser Schülerinnen und Schüler an der Gesamtzahl der minderjährigen Schülerinnen und Schüler mindestens zehn v.H. beträgt, nicht entsprechend dem in § 10 Abs. 3 festgelegten Verhältnis an, so können diese innerhalb von einem Monat nach der Wahl des Schulelternbeirats bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Durchführung der Wahl der entsprechenden Anzahl zusätzlicher Mitglieder sowie stellvertretenden Mitglieder aus ihrer Mitte beantragen. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn mindestens drei Wahlberechtigte ihn unterzeichnet haben.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Wahl in entsprechender Anwendung der §§ 11 und 12 Abs. 1, 3, 4 und 5 durch.
- (3) Die zusätzlichen Elternvertreterinnen und Elternvertreter gehören dem Schulelternbeirat mit beratender Stimme an (§ 42 Satz 2 SchulG).

§ 18

Abwahl

Die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können durch Beschluss des Schulelternbeirats abgewählt werden und scheiden damit aus dem Amt aus (§ 49 Abs. 3 Satz 2 SchulG). § 8 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 19

Ausscheiden, Nachrücken, Nachwahl, Stellvertretung

- (1) Ein Mitglied des Schulelternbeirats scheidet aus seinem Amt aus,
1. wenn es kein Kind mehr an der betreffenden Schule hat,
 2. wenn es von seinem Amt zurücktritt.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach.
- (3) Wenn die Zahl der Mitglieder nach erfolgtem Nachrücken der stellvertretenden Mitglieder unter die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl sinkt, findet für die restliche Amtszeit des Schulelternbeirats eine Nachwahl statt. Von einer Nach-

wahl wird abgesehen, wenn die verbleibende Amtszeit weniger als drei Monate beträgt.

(4) Nach dem Ausscheiden der Schulelternsprecherin oder des Schulelternsprechers findet für die restliche Amtszeit eine Nachwahl statt. Für das Ausscheiden der Stellvertreterin oder des Stellvertreters gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds gilt für seine Vertretung Absatz 2 entsprechend.

(6) Für das Ausscheiden der stellvertretenden Mitglieder gilt Absatz 1 entsprechend.

Abschnitt 4 **Wahl des Regionalelternbeirats** **und des Landeselternbeirats**

§ 20 **Verfahrensgrundsätze, Wahlperiode**

(1) In jedem Wahlbezirk wird von den Wahlvertreterinnen und Wahlvertretern der öffentlichen Grundschulen (§ 21 Abs. 1) sowie von den Schulelternsprecherinnen und Schulelternsprechern der öffentlichen Hauptschulen, Realschulen, Regionalen Schulen, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, berufsbildenden Schulen, Förderschulen und staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft je eine Wahlversammlung gebildet, die aus der Mitte der Mitglieder der Schulelternbeiräte der Schulart im Wahlbezirk die Mitglieder des Regionalelternbeirats (§ 44 Abs. 3 und 4 SchulG) und die Mitglieder des Landeselternbeirats (§ 46 Abs. 1 und 2 SchulG) wählt. Für jedes Mitglied des Regionalelternbeirats und des Landeselternbeirats werden jeweils zwei stellvertretende Mitglieder gewählt (§ 49 Abs. 4 Satz 2 SchulG).

(2) Im Verhinderungsfall können sich die Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter der öffentlichen Grundschulen durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten lassen. Die Schulelternsprecherinnen und Schulelternsprecher können sich durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, oder falls diese verhindert sind, durch ein anderes Mitglied des Schulelternbeirats, das dieser wählt, vertreten lassen. Diese Personen sind als Mitglieder der Wahlversammlung wahlberechtigt und wählbar.

(3) Die Amtszeit der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats (§ 44 Abs. 5 Satz 1 und § 46 Abs. 3 Satz 1 SchulG) beginnt mit der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des vorhergehenden Regional- oder Landeselternbeirats. Die Regionalelternbeiräte und der Landeselternbeirat sollen bis spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Elternbeiräte gewählt werden.

§ 21 **Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter** **der öffentlichen Grundschulen**

(1) Zur Wahl der Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter der öffentlichen Grundschulen für die Wahlversammlung (§ 20 Abs. 1) wird in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt eine Wahlversammlung der Schulelternsprecherinnen und Schulelternsprecher der öffentlichen Grundschulen gebildet (§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 SchulG). In jeder Wahlversammlung werden drei Wahlvertreterinnen oder Wahlvertreter sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus der Mitte der Mitglieder der Schulelternbeiräte gewählt.

(2) Die Wahlleiterinnen und Wahlleiter der Wahlversammlungen werden von der Schulbehörde berufen.

(3) Bei organisatorisch verbundenen Schulen mit einem gemeinsamen Schulelternbeirat gehört die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher sowohl der Wahlversammlung der Grundschulen als auch der Wahlversammlung der Hauptschulen oder der Regionalen Schulen an; sie oder er ist jedoch nur von einer der Wahlversammlungen wählbar.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt die Schulelternsprecherinnen und Schulelternsprecher schriftlich und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der Wahlversammlung ein. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Einladungsfrist mindestens eine Woche beträgt. Ist die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher verhindert, gilt § 20 Abs. 2 Satz 2.

(5) Die Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in einem Wahlgang in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt.

(6) Die Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter sollen bis spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Regionalelternbeiräte gewählt werden.

§ 22 **Regionalelternbeirat, Landeselternbeirat**

(1) Die Schulbehörde bestimmt die Termine der Wahlen in den Wahlversammlungen und bestellt für jede Wahlversammlung eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Die Wahlen zum Regionalelternbeirat und zum Landeselternbeirat können in derselben Sitzung stattfinden.

(2) Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter sind auf Anforderung mitzuteilen:

1. von den Wahlleiterinnen und Wahlleitern der Wahlversammlungen (§ 21) die Namen und Anschriften der als Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter der öffentlichen Grundschulen gewählten Personen,
2. von den Schulleiterinnen und Schulleitern der übrigen Schulen die Namen und Anschriften der Schulelternsprecherinnen und Schulelternsprecher.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt die Mitglieder (§ 44 Abs. 4 Satz 2 SchulG) der jeweiligen Wahlversammlung schriftlich und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung.

(4) Erscheinen zu einer Wahlversammlung weniger als drei Wahlberechtigte, so lädt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zu einer zweiten Wahlversammlung ein, die innerhalb von vier Wochen stattfindet. Erscheinen auch zu dieser Wahlversammlung weniger als drei Wahlberechtigte, entfallen die Wahlen zum Regionalelternbeirat und Landeselternbeirat; hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(5) Für die Durchführung der Wahlen gilt § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 4 entsprechend.

(6) Die Schulbehörde bestätigt den Mitgliedern des Regionalelternbeirats, das fachlich zuständige Ministerium den Mitgliedern des Landeselternbeirats schriftlich ihre Wahl. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 23

Regionalelternsprecherin, Regionalelternsprecher,
Landeselternsprecherin, Landeselternsprecher

(1) Die Regionalelternsprecherin oder der Regionalelternsprecher, die Landeselternsprecherin oder der Landeselternsprecher und jeweils zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden unverzüglich nach der Wahl des entsprechenden Elternbeirats aus der Mitte des jeweiligen Gremiums gewählt. Die Schulbehörde lädt den jeweiligen Regionalelternbeirat, das fachlich zuständige Ministerium den Landeselternbeirat zur Wahl der Elternsprecherin oder des Elternsprechers und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ein. Die Einladung erfolgt schriftlich und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung.

(2) Ist der Regional- oder Landeselternbeirat für die Wahl nicht beschlussfähig (§ 49 Abs. 1 Satz 1 SchulG), lädt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zu einer innerhalb von zwei Wochen stattfindenden Wahl ein und weist in der Einladung darauf hin, dass für diese Wahl die Zahl der anwesenden Mitglieder ohne Bedeutung ist.

(3) Für die Durchführung der Wahl gelten die Regelungen in § 6 Abs. 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass getrennte Wahlgänge durchzuführen sind. Die Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bei der Wahl der Regionalelternsprecherin oder des Regionalelternsprechers werden von einem Beauftragten der Schulbehörde, bei der Wahl der Landeselternsprecherin oder des Landeselternsprechers von einem Beauftragten des fachlich zuständigen Ministeriums wahrgenommen.

§ 24

Abwahl

Die Regionalelternsprecherinnen oder Regionalelternsprecher, die Landeselternsprecherin oder der Landeselternsprecher und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können durch Beschluss der jeweiligen Elternvertretung abgewählt werden und scheiden damit aus ihrem Amt aus (§ 49 Abs. 3 Satz 2 SchulG). § 8 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 25

Ausscheiden, Nachrücken,
Nachwahl, Stellvertretung

(1) Ein Mitglied scheidet aus seinem Amt aus, wenn es von seinem Amt zurücktritt. Es scheidet auch aus

1. beim Regionalelternbeirat, wenn es kein Kind mehr in einer Schule im Wahlbezirk hat,
2. beim Landeselternbeirat, wenn es kein Kind mehr in einer Schule im Lande Rheinland-Pfalz hat.

(2) Scheidet ein Mitglied aus, so rücken aus dem betroffenen Wahlbezirk nach:

1. beim Regionalelternbeirat das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl aus der betreffenden Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Schulen nach § 44 Abs. 3 SchulG,
2. beim Landeselternbeirat das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl aus der betreffenden Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Schulen nach § 46 Abs. 1 SchulG.

(3) Für die restliche Amtszeit eines Elternbeirats findet eine Nachwahl statt, wenn nach dem Nachrücken der stellvertretenden Mitglieder

1. die Zahl der Mitglieder eines Elternbeirats unter die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl sinkt oder
2. keine für eine Schulart gewählte Elternvertreterin und kein gewählter Elternvertreter dem Elternbeirat mehr angehören.

Von einer Nachwahl wird abgesehen, wenn die restliche Amtszeit weniger als drei Monate beträgt.

(4) Nach dem Ausscheiden einer Regionalelternsprecherin oder eines Regionalelternsprechers oder der Landeselternsprecherin oder des Landeselternsprechers findet für die restliche Amtszeit eine Nachwahl durch den jeweiligen Elternbeirat statt. Für das Ausscheiden der Stellvertreterinnen und Stellvertreter gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds gilt für seine Vertretung Absatz 2 entsprechend.

(6) Für das Ausscheiden der stellvertretenden Mitglieder gilt Absatz 1 entsprechend.

Teil 2

Vertretungen für Schülerinnen und Schüler

§ 26

Wahlrecht

Wahlberechtigt sind die Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Wahl die Schule besuchen.

§ 27

Wahlgrundsätze

(1) Alle Wahlberechtigten haben bei jeder Wahl eine Stimme. Das Stimmrecht kann von den Wahlberechtigten nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorliegt.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt fest, wie viele Wahlberechtigte anwesend sind und erläutert das Wahlverfahren. Sie oder er nimmt die Wahlvorschläge entgegen, prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Schülerinnen und Schüler und gibt deren Namen bekannt. Anwesende vorgeschlagene Schülerinnen und Schüler erklären, ob sie bereit sind, zu kandidieren.

(4) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Bei geheimer Wahl erhalten die Wahlberechtigten für jeden Wahlgang einen Stimmzettel. Stimmzettel, aus denen der Wille der Wählerinnen und Wähler nicht eindeutig hervorgeht, sind ungültig.

(5) Eine offene Wahl findet nur statt, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Bei offener Wahl wird durch Handzeichen gewählt. Über jeden Wahlvorschlag wird gesondert abgestimmt.

§ 28

Wahltermin, Wahlperiode

(1) Die Wahl der Vertretungen der Schülerinnen und Schüler in den Schulen werden in den ersten vier, in berufsbildenden Schulen in Teilzeitform in den ersten acht Wochen nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr durchgeführt. Sofern die Klassensprecherversammlung dies beschließt, können die Schülersprecherinnen und Schülersprecher bereits in den letz-

ten vier Unterrichtswochen des vorangehenden Schuljahres gewählt werden.

(2) Die Wahlperiode beträgt ein Schuljahr. Nach Ablauf der Amtszeit führen die gewählten Schülerinnen und Schüler ihr jeweiliges Amt bis zur Neuwahl weiter. Gewählte Schülerinnen und Schüler scheiden aus ihrem Amt aus, wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder wenn sie nicht mehr der Gruppe angehören, die sie vertreten.

§ 29 Wahlleitung

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter wird aus der Mitte des Wahlremiums gewählt. Soweit erforderlich übernimmt die Wahlleitung in den Klassen oder Stammkursen die Klassen- oder Stammkursleitung und zur Wahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 30 Wahlergebnis

(1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los.

(2) Das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgestellte Wahlergebnis wird unverzüglich so bekannt gegeben, dass alle Wahlberechtigten Kenntnis erhalten.

§ 31 Abwahl, Nachwahl

(1) Jede gewählte Schülervertreterin und jeder gewählte Schülervertreter kann von dem Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, jederzeit durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abgewählt werden.

(2) Eine Nachwahl findet statt, wenn Schülerinnen und Schüler aus ihrem Amt ausscheiden oder dem Gremium, das sie gewählt hat, nicht mehr angehören.

Teil 3 Schulausschuss

§ 32 Allgemeines

(1) Die Wahlen zum Schulausschuss sollen innerhalb von zwölf Wochen nach Schuljahresbeginn stattfinden.

(2) Zu den Wahlen werden eingeladen:

1. die Gesamtkonferenz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
2. die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher, im Falle des § 48 Abs. 5 Satz 3 SchulG die Vorsitzenden der Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und ihre Vertreterinnen und Vertreter, von der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher,
3. der Schulelternbeirat von der Schulelternsprecherin oder dem Schulelternsprecher.

Die Einladenden nehmen jeweils die Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters wahr. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend, jedoch ist für die Wahl in der Gesamtkonferenz die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

(3) Für die Wahlen zum Schulausschuss (§ 48 Abs. 5 Satz 2 und 3, § 49 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 SchulG) gelten die Bestimmungen dieser Verordnung über

1. das Stimmrecht, die geheime und offene Wahl, die Abstimmungsweise (§ 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 und 6),
2. die Wählbarkeit von Vertreterinnen und Vertretern der Eltern (§ 2 Abs. 2 Satz 2),
3. die Form der Einladung und die Durchführung der Wahl (§ 5 Abs. 4, § 2 Abs. 3, 7 und 8),
4. die Wahl in einem Wahlgang (§ 12 Abs. 4 Satz 1),
5. das Ergebnis der Wahl (§ 12 Abs. 4 Satz 3),
6. die Niederschrift (§ 3),
7. Veröffentlichung und Mitteilung des Wahlergebnisses (§ 2 Abs. 9, § 12 Abs. 5) entsprechend.

§ 33 Anzahl der Mitglieder, Schulausschuss bei organisatorisch verbundenen Schulen

(1) Dem Schulausschuss gehören als Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SchulG) an:

1. an Schulen mit nicht mehr als 200 Schülerinnen und Schülern je ein Mitglied,
2. an Schulen mit mehr als 200 bis zu 500 Schülerinnen und Schülern je zwei Mitglieder,
3. an Schulen mit mehr als 500 Schülerinnen und Schülern je drei Mitglieder.

(2) Erhöht sich für die Herstellung des Benehmens bei Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte auf das Doppelte (§ 48 Abs. 4 Satz 3 SchulG), so sind die zusätzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte hinzuzuwählen.

(3) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher sind kraft Amtes Vertreterinnen oder Vertreter ihrer Gruppe nach Absatz 1 (§ 48 Abs. 5 Satz 1 SchulG); die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe erhöht sich hierdurch nicht.

(4) Bei organisatorisch verbundenen Schulen (§ 48 Abs. 3 Satz 2 SchulG) wird ein gemeinsamer Schulausschuss gebildet, wenn nach § 13 Abs. 1 ein gemeinsamer Schulelternbeirat gewählt ist. Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler werden nur an der Hauptschule oder Regionalen Schule gewählt; bei der Ermittlung der Anzahl der Schülervertreterinnen und Schülervertreter ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler der organisatorisch verbundenen Schule zugrunde zu legen.

§ 34 Vertreterin oder Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber

(1) Die Vertreterin oder der Vertreter der Arbeitnehmer im Schulausschuss an berufsbildenden Schulen (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SchulG) und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von der Schulbehörde auf Vorschlag der in Rheinland-Pfalz vertretenen Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Satz 1 gilt für die Berufung der Vertreterin oder des Vertreters der Arbeitgeber und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters entsprechend mit der

Maßgabe, dass vorschlagsberechtigt die Kammern, Arbeitgeberverbände und Unternehmerverbände sind.

(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter nach Absatz 1 scheidet aus dem Schulausschuss aus, wenn sie oder er schriftlich auf die Mitgliedschaft verzichtet. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 35

Ausscheiden, Nachrücken,
Nachwahl, Stellvertretung

(1) Ein gewähltes Mitglied des Schulausschusses scheidet aus, wenn es

1. von seinem Amt zurücktritt,
2. als Vertreterin oder Vertreter der Lehrkräfte oder der Schülerinnen und Schüler seine Wählbarkeit verliert oder
3. als Vertreterin oder Vertreter der Eltern kein Kind mehr an der Schule hat.

Ein Mitglied kraft Amtes scheidet aus, wenn es nicht mehr im Amt ist.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied beim Schulausschuss aus, so rückt das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl aus der betreffenden Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter nach § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SchulG nach. Ist ein gewähltes Mitglied verhindert, gilt für seine Vertretung Satz 1 entsprechend.

(3) Für die restliche Amtszeit einer Gruppe findet eine Nachwahl statt, wenn die Zahl der gewählten Mitglieder der Gruppe nach dem Nachrücken der stellvertretenden Mitglieder unter die Anzahl sinkt, die ihr zur Zeit der den Schulausschuss begründenden Wahl zustand. Von einer Nachwahl wird abgesehen, wenn die restliche Amtszeit weniger als drei Monate beträgt.

(4) Für das Ausscheiden der stellvertretenden Mitglieder gilt Absatz 1 entsprechend.

Teil 4 Wahlprüfung

§ 36

Einspruch, Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl kann jede und jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter oder bei der über den Einspruch entscheidenden Stelle einzulegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet:

1. bei der Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und der Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter nach § 7 die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. bei der Wahl der Landeselternsprecherin oder des Landeselternsprechers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters das fachlich zuständige Ministerium,
3. bei der Wahl der Vertretungen der Schülerinnen und Schüler der Klassen oder Stammkurse und der Schulen die Schulleiterin oder der Schulleiter,
4. bei allen übrigen Wahlen die Schulbehörde.

(3) In der Entscheidung über den Einspruch kann

1. die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt werden,
2. die Wahl zum jeweiligen Amt oder

3. die ganze Wahl zum jeweiligen Gremium für ungültig erklärt werden.

(4) Eine Wahl kann nur für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen des Schulgesetzes oder dieser Verordnung verstoßen wurde und ohne diesen Verstoß die Wahl ein anderes Ergebnis gehabt hätte.

§ 37

Folgen der Ungültigkeit, Wiederholungswahl

(1) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder von dem Gremium bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

(2) Wird die ganze Wahl zu einem Gremium für ungültig erklärt, so verliert die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers, der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ihre Gültigkeit. Beim Schulelternbeirat nach § 14, beim Regionalelternbeirat und beim Landeselternbeirat verliert die Wahl der Elternsprecherin oder des Elternsprechers und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ihre Gültigkeit, wenn der Elternbeirat infolge der Ungültigkeitserklärung nicht mehr beschlussfähig ist.

(3) Die Wahl ist insoweit zu wiederholen, als sie für ungültig erklärt worden ist (Wiederholungswahl). Eine Wiederholung der Wahl von Wahlvertreterinnen und Wahlvertretern ist nur erforderlich, sofern die Ungültigkeit von Wahlen auf deren Wahl beruhte. Eine Wiederholungswahl ist nach den für die betroffene Wahl maßgebenden Bestimmungen durchzuführen.

Teil 5 Entschädigungen

§ 38

Entschädigung der Mitglieder der
Regionalelternbeiräte, des Landeselternbeirats
und der Mitglieder der Wahlversammlungen

(1) Die Mitglieder der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

1. in entsprechender Anwendung der §§ 5 bis 10 des Landesreisekostengesetzes
 - a) Fahrkostenerstattung,
 - b) Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, wenn die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
 - c) Tagegeld,
 - d) Übernachtungskostenerstattung,
 - e) Nebenkostenerstattung,
 - f) Auslagererstattung bei Dienstgängen,
 2. als Ersatz des Verdienstausfalls oder als sonstige Entschädigung
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit Ersatz des nachgewiesenen Lohn- und Gehaltsausfalls,
 - b) bei einer Tätigkeit als Hausfrau oder Hausmann für die Betreuung eines Kindes bis zum Abschluss der Orientierungsstufe oder bei selbständiger Tätigkeit Erstattung der nachgewiesenen Kosten für eine notwendige Vertretung
- bis zu 7,70 EUR je Stunde, höchstens für acht Stunden je Tag.

Die Reisekostenregelung nach Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied im Auftrag seines Elternbeirats mit Zustimmung der für die Mittelbewirtschaftung zuständigen Schulbehörde notwendige Fahrten unternimmt; der Vorstand des Elternbeirats entscheidet, ob die Regelung des Satzes 1 Nr. 2 zusätzlich Anwendung findet. In begründeten Ausnahmefällen kann auch für die Betreuung eines Kindes nach Abschluss der Orientierungsstufe mit Zustimmung der für die Mittelbewirtschaftung zuständigen Stelle eine Entschädigung nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b gezahlt werden. Die Reisekostenvergütung nach Satz 1 Nr. 1 sowie der Ersatz des Verdienstausfalls und sonstige Entschädigungen nach Satz 1 Nr. 2 sind innerhalb von sechs Monaten zu beantragen.

(2) Für Elternvertreterinnen und Elternvertreter, die an den Wahlversammlungen zur Wahl der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats (§ 20 Abs. 1) oder an Wahlversammlungen zur Wahl der Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter an öffentlichen Grundschulen (§ 21) teilnehmen, gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 entsprechend.

§ 39

Entschädigung der Mitglieder der Landesvertretungen für Schülerinnen und Schüler und der Mitglieder der Wahlversammlungen

(1) Die Mitglieder der Landesvertretungen für Schülerinnen und Schüler, die dem Landesvorstand oder dem Landesaus-

schuss angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

1. Fahrkostenerstattung (öffentliche Verkehrsmittel der niedrigsten Klasse) in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes,
2. ein Tagegeld von 5,00 EUR.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die an Wahlversammlungen zur Wahl der Landesvertretungen für Schülerinnen und Schüler teilnehmen, gilt Absatz 1 Nr. 1 entsprechend.

Teil 6

Schlussbestimmung

§ 40

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Schulwahlordnung vom 9. März 1987 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2001 (GVBl. S.26), BS 223-1-3, und
2. die Landesverordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Landesschülervertretung vom 4. Dezember 1992 (GVBl. 1993 S. 82), geändert durch Artikel 43 der Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210), BS 223-1-4.

Mainz, den 7. Oktober 2005
Die Ministerin für Bildung,
Frauen und Jugend
Ahnen

Berufsschulverordnung Vom 7. Oktober 2005

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung und Auftrag der Berufsschule
- § 3 Kooperation
- § 4 Besuch der Berufsschule

Teil 2 Berufsschule (Teilzeitunterricht)

- § 5 Gliederung
- § 6 Unterrichtsangebot
- § 7 Unterrichtsorganisation
- § 8 Klassenbildung
- § 9 Gleichwertigkeitsregelungen
- § 10 Erwerb des Abschlusses der Berufsschule durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler
- § 11 Erwerb der Fachhochschulreife

Teil 3 Berufsvorbereitungsjahr

- § 12 Ziel des Berufsvorbereitungsjahres
- § 13 Organisation
- § 14 Gliederung und Dauer
- § 15 Schulsozialarbeit
- § 16 Qualifizierungsbausteine
- § 17 Gleichwertigkeitsregelungen

Teil 4 Schlussbestimmung

- § 18 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 8 Abs. 2, des § 11 Abs. 2 Satz 9, des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4, des § 100 Abs. 2 und des § 106 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1) wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und dem Landeselternbeirat verordnet:

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die öffentlichen Berufsschulen. Sie gilt im Rahmen des § 22 Abs. 3 des Schulgesetzes (SchulG) und des § 18 Abs. 2 und 3 des Privatschulgesetzes auch für die

entsprechenden staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft.

(2) Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten

1. die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127; 1991 S. 87, BS 223-1-41) und
2. die Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen vom 5. Mai 1978 (GVBl. S. 337, BS 223-1-36) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Gliederung und Auftrag der Berufsschule

(1) Die Berufsschule gliedert sich in die Berufsschule (Teilzeitunterricht) und das Berufsvorbereitungsjahr.

(2) Die Berufsschule (Teilzeitunterricht) führt als gleichberechtigter Partner der betrieblichen Berufsausbildung durch eine gestufte Grund- und Fachbildung zu berufsqualifizierenden Abschlüssen. Sie soll zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung befähigen und die allgemeine Bildung vertiefen. Zum Unterricht der Berufsschule gehören berufsübergreifende und berufsbezogene Lerninhalte und Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung oder der Berufstätigkeit mit dem Ziel, ein ganzheitliches Bildungsangebot zur Fachqualifikation sicherzustellen.

(3) Das Berufsvorbereitungsjahr soll die Schülerinnen und Schüler auf den Eintritt in eine Berufsausbildung oder in ein Arbeitsverhältnis vorbereiten. Im Vordergrund stehen die Lernförderung und die Unterstützung Jugendlicher in schwierigen Lebenslagen zur besseren Bewältigung ihrer derzeitigen oder zukünftigen Lebenssituationen im beruflichen sowie im persönlichen Bereich.

§ 3

Kooperation

(1) Die Berufsschule arbeitet mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten, insbesondere den Ausbildungsbetrieben sowie den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zusammen.

(2) Zur Förderung des gemeinsamen Ausbildungszieles wirken die Schulen an dem gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den an der schulischen und betrieblichen Ausbildung beteiligten Personen über Inhalte, Methoden, Entwicklungen des Lernprozesses und der Unterrichtsorganisation kooperativ mit.

(3) Zum Zwecke der Abstimmung der Ausbildungsphasen in der Berufsschule und der überbetrieblichen Ausbildungsstätte sind vor Beginn des Schuljahres Jahresplanungen zu erstellen. Die Abstimmung erfolgt, soweit erforderlich, unter Beteiligung der Träger der überbetrieblichen Ausbildungsstätten.

(4) Zur Unterstützung einer frühen und vielseitigen Berufswahl- und Schullaufbahnberatung arbeiten die Berufsschulen mit allen allgemein bildenden Schulen in der Region zusammen.

§ 4

Besuch der Berufsschule

- (1) Zum Besuch der Berufsschule ist verpflichtet,
1. wer in einem Berufsausbildungsverhältnis steht und im Zeitpunkt der Begründung dieses Berufsausbildungsverhältnisses die zwölfjährige Schulpflicht noch nicht erfüllt hat,
 2. wer nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis steht, mindestens neun Schuljahre der Primarstufe und der Sekundarstufe I besucht hat, die zwölfjährige Pflicht zum Schulbesuch aber noch nicht erfüllt hat, nicht eine andere Schulform der berufsbildenden Schulen besucht und nicht vom Schulbesuch gemäß § 60 SchulG befreit ist.
- (2) Die Berufsschule kann auf Antrag besuchen, wer nach Beendigung der Pflicht zum Schulbesuch ein Berufsausbildungsverhältnis begründet hat. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, bedarf die Aufnahme der Genehmigung der Schulleitung auf der Grundlage der vom zuständigen Ministerium erlassenen Richtlinien.

Teil 2

Berufsschule (Teilzeitunterricht)

§ 5

Gliederung

- (1) Die Berufsschule gliedert sich in die Grundstufe und die darauf aufbauenden Fachstufen.
- (2) Die Klassen der Grundstufe der Berufsschule werden für Schülerinnen und Schüler geführt, die in einem Berufsausbildungsverhältnis oder in einem Arbeitsverhältnis stehen.
- (3) Die Fachstufen besuchen Schülerinnen und Schüler, die die Grundstufe besucht haben und in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Arbeitsverhältnis stehen. Schülerinnen und Schüler, bei denen aufgrund der Regelungen der Anrechnungsverordnungen eine kürzere Ausbildungszeit gegeben ist, können in die Fachstufe I aufgenommen werden.
- (4) Für die Grundstufe und die Fachstufen gilt, soweit sie bestimmten Berufsfeldern zugeordnet werden können, folgende Berufsfeldeinteilung:
1. Wirtschaft und Verwaltung
 2. Metalltechnik
 3. Fahrzeugtechnik
 4. Elektrotechnik
 5. Bautechnik
 6. Holztechnik
 7. Bekleidungstechnik
 8. Labortechnik
 9. Prozesstechnik
 10. Medientechnik
 11. Farbtechnik und Raumgestaltung
 12. Körperpflege
 13. Ernährung und Hauswirtschaft
 14. Agrarwirtschaft.

§ 6

Unterrichtsangebot

- (1) Die Berufsschule umfasst Pflichtunterricht und Wahlpflichtunterricht. Wahlpflichtunterricht in einem bestimmten Fach muss erteilt werden, sofern dieses Fach als Wahlpflichtfach in der einschlägigen Stundentafel aufgeführt ist, sich mindestens 15 Schülerinnen und Schüler, die organisatorisch in

einer Lerngruppe zusammengefasst werden können, dafür gemeldet haben und die personellen Voraussetzungen gegeben sind. Wird ein gewähltes Fach nicht angeboten, so ist ein anderes Fach zu wählen.

(2) Der planmäßige Unterricht umfasst bei Ausbildungsberufen mit dreieinhalbjähriger Ausbildungsdauer 1600 Unterrichtsstunden und bei Ausbildungsberufen mit dreijähriger Ausbildungsdauer in der Regel 1440 Unterrichtsstunden. Für Fachklassen für Studienberechtigte sowie für bestimmte Ausbildungsberufe können die Stundentafeln ein abweichendes Stundensoll vorsehen.

(3) Das Nähere über die Zahl der Gesamtstunden je Fach, die Möglichkeiten ihrer Verteilung, die Festlegung der Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie der Kern- und Grundfächer und die Zuordnung zu den einzelnen Ausbildungsberufen regeln die Stundentafeln. Zum Wahlpflichtunterricht gehören auch der Förderunterricht und die Vermittlung von Zusatzqualifikationen. Schülerinnen und Schüler, die die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife nachweisen, nehmen auf Antrag am Unterricht in den Fächern Deutsch, Religion oder Ethik und Sport nicht teil. Am Unterricht in dem Fach Sozialkunde und Wirtschaftslehre nehmen diese Schülerinnen und Schüler nur mit 40 Unterrichtsstunden teil; dafür erhöht sich für sie der Umfang des Wahlpflichtunterrichts auf 320 Unterrichtsstunden.

(4) Grundlage für den berufsbezogenen Unterricht sind die Lernfelder/Fächer des jeweils gültigen Rahmenlehrplans der Kultusministerkonferenz. Die Zahl der für jedes Lernfeld/Fach vorgesehenen Gesamtunterrichtsstunden regeln die Stundentafeln. Die Schulen legen jeweils zu Beginn der Grundstufe die Verteilung der vorgesehenen Unterrichtsstunden auf die einzelnen Schuljahre fest (Flexibilisierungsplan). Soweit Schülerinnen und Schüler nach der Grundstufe oder nach der Fachstufe I in Fachklassen an andere Standorte wechseln müssen, sind die Flexibilisierungspläne mit den aufnehmenden Schulen abzustimmen. Für die Lernfelder/Fächer werden Einzelnoten festgelegt und im Zeugnis ausgewiesen. Aus den dabei erzielten Einzelnoten wird gemäß § 46 a der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen eine Gesamtnote gebildet, die in das Zeugnis eingeht.

(5) Förderunterricht wird in berufsübergreifenden und berufsbezogenen Fächern angeboten, in denen Unterschiede in der schulischen Vorbildung und der beruflichen Kompetenz aufzuarbeiten sind. Bei Klassen, die ausschließlich oder überwiegend aus Schülerinnen und Schülern bestehen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis nach § 64 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 42 k der Handwerksordnung stehen, erfolgt die Zuordnung der Lerninhalte zu Berufsschule und Betrieb sowie die Organisation und Durchführung des Unterrichts unter besonderer Berücksichtigung der Behinderung und des Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sowie der im Ausbildungsvertrag getroffenen Vereinbarungen.

(6) Zusatzqualifikationen sind zur beruflichen Weiterqualifizierung vor allem in den Fachstufen anzubieten und sind zusätzlich zu bescheinigen. Das Angebot orientiert sich an den individuellen und beruflichen Bedürfnissen der Auszubildenden und soll mit den Bedürfnissen der ausbildenden Wirtschaft abgestimmt werden.

§ 7

Unterrichtsorganisation

- (1) Der Unterricht findet

1. an einzelnen Wochentagen oder
2. durch Zusammenfassung des Unterrichts eines Schuljahres zu einem oder mehreren Unterrichtsabschnitten mit täglichem Unterricht als Blockunterricht statt.

Der Unterricht umfasst für Schülerinnen und Schüler in der Regel pro Tag höchstens acht, pro Unterrichtswoche bei Blockunterricht höchstens 38 Unterrichtsstunden.

(2) Bei der Einführung, Änderung oder Aufhebung einer Unterrichtsorganisation stellt die Schule das Benehmen mit den betroffenen Ausbildungsbetrieben her. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Schulbehörde.

§ 8 Klassenbildung

(1) Schülerinnen und Schüler, die während mindestens der Hälfte der Unterrichtsstunden, die sie tatsächlich erhalten, gemeinsam unterrichtet werden, bilden eine Klasse.

(2) Die Schülerinnen und Schüler werden in aufsteigenden Fachklassen, Jahrgangssammelklassen und besonderen Fachklassen unterrichtet.

(3) Aufsteigende Fachklassen sind Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler desselben Ausbildungsjahres und desselben Berufes oder derselben Berufsgruppe oder desselben Berufsfeldes oder mehrerer Berufe, die keinem Berufsfeld zugeordnet sind, zusammengefasst werden.

(4) Jahrgangssammelklassen sind nicht aufsteigende Fachklassen, in denen Schülerinnen und Schüler verschiedener Ausbildungsjahre zusammengefasst werden.

(5) Entsprechend der Vorbildung der Schülerinnen und Schüler und den Möglichkeiten der Schule sind im Wahlpflichtunterricht und in den berufsübergreifenden Pflichtfächern im Rahmen des vorgegebenen Stundenumfanges klassenübergreifende Lerngruppen zu bilden.

(6) Bei nicht ausreichenden Schülerzahlen können schulbezirksübergreifende oder länderübergreifende Fachklassen gebildet werden.

(7) Besondere Fachklassen sind Klassen gemäß § 5 Abs. 2 und 3, in denen Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und keinen anderen Bildungsgang besuchen, zusammengefasst sind, sofern sie nicht entsprechend ihrem Arbeitsverhältnis oder Berufswunsch in Klassen nach den Absätzen 3 und 4 mit Erfolg unterrichtet werden können. Besondere Fachklassen werden je nach ihrer Zusammensetzung als Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Beeinträchtigung, als Klassen für Schülerinnen und Schüler mit leichten Lern-, Körper- oder Sinnesbeeinträchtigungen (Sonderberufsschulklassen 1 – SO 1) oder als Klassen für Schülerinnen und Schüler mit beträchtlichen Lern-, Körper- oder Sinnesbeeinträchtigungen (Sonderberufsschulklassen 2 – SO 2) geführt.

§ 9 Gleichwertigkeitsregelungen

(1) Das Abschlusszeugnis der Berufsschule schließt den Hauptschulabschluss ein.

(2) Das Abschlusszeugnis der Berufsschule schließt den qualifizierten Sekundarabschluss I ein, wenn

1. das Abschlusszeugnis einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 aufweist und

2. eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit Erfolg abgeschlossen wurde sowie
3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse, die einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht entsprechen, nachgewiesen werden.

(3) Der Gesamtnotendurchschnitt nach Absatz 2 Nr. 1 wird als arithmetisches Mittel der Noten aller Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer des Abschlusszeugnisses auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Soweit für den berufsbezogenen Unterricht nur eine Gesamtnote festgelegt wurde, wird diese sechsfach gewichtet.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 Nr. 3 gilt als erbracht durch

1. das Jahreszeugnis der Klassenstufe 9 einer Hauptschule, Regionalen Schule, Realschule, Integrierten Gesamtschule, Förderschule in einem Bildungsgang, der in der Regel mindestens zum Hauptschulabschluss führt, eines Gymnasiums oder einer vergleichbaren Schule, sofern es mindestens die Note „ausreichend“ in einer Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach enthält,
2. das Jahreszeugnis einer Schulform der berufsbildenden Schule in Vollzeitunterricht, die auf dem Hauptschulabschluss aufbaut, sofern dieses mindestens die Note „ausreichend“ in einer Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach enthält,
3. das Abschlusszeugnis der Berufsschule, sofern es mindestens die Note „ausreichend“ in einer Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach enthält,
4. das Fremdsprachenzertifikat des deutschen Volkshochschulverbandes (VHS-Zertifikat),
5. das Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer oder einer Handwerkskammer über die Zusatzqualifikation Fremdsprachen oder
6. das Zertifikat einer anerkannten Volkshochschule oder Landesorganisation gemäß § 28 des Weiterbildungsgesetzes vom 17. November 1995 (GVBl. S. 454, BS 223-60) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Fremdsprache im Sinne des Absatzes 4 ist bei Berufsschulabsolventinnen und Berufsschulabsolventen fremder Muttersprache auch diese Sprache.

(6) In Zweifelsfällen, sowie in den Fällen, in denen der Fremdsprachennachweis nicht nach Absatz 4 erbracht wird oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der nachgewiesenen Fremdsprachennote nicht ein mindestens fünfjähriger Fremdsprachenunterricht zugrunde liegt, holt die Schule zuvor die Entscheidung der Schulbehörde ein.

(7) Auf Antrag erhalten Berufsschulabsolventinnen und Berufsschulabsolventen, die eine Berufsausbildung in einem mindestens zweijährigen anerkannten Ausbildungsberuf mit Erfolg abgeschlossen haben, die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 erfüllen und deren Stundentafeln zwölf Wochenstunden Berufsschulunterricht über zwei Schuljahre hinweg oder ein vergleichbares Unterrichtsvolumen vorsahen, im Abschlusszeugnis der Berufsschule folgenden Vermerk: „Dieses Zeugnis schließt in Verbindung mit dem Zeugnis über den Abschluss einer Berufsausbildung in einem mindestens zweijährigen anerkannten Ausbildungsberuf den qualifizierten Sekundarabschluss I ein.“

(8) Berufsschulabsolventinnen und Berufsschulabsolventen, die lediglich die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen, erhalten auf Antrag im Abschlusszeugnis der Berufsschule folgenden Vermerk: „Dieses Zeugnis schließt in Verbindung

mit dem Zeugnis über den Abschluss einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf den qualifizierten Sekundarabschluss I mit Geltung für Rheinland-Pfalz ein.“

(9) Berufsschulabsolventinnen und Berufsschulabsolventen, die nach dem 31. Juli 1993 ein Abschlusszeugnis der Berufsschule ohne einen Vermerk erworben haben, erhalten auf Antrag von der zuständigen Berufsschule, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 7 oder 8 vorliegen, eine entsprechende Bescheinigung nach einem von dem fachlich zuständigen Ministerium vorgegebenen Muster. Eine solche Bescheinigung kann auch anstelle eines Zeugnisvermerks nach Absatz 7 oder 8 ausgestellt werden, wenn dies mit einem geringeren Aufwand verbunden ist.

§ 10

Erwerb des Abschlusses der Berufsschule durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler

(1) Nichtschülerinnen und Nichtschüler können den Abschluss der Berufsschule durch eine Prüfung erwerben. Die Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

(3) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Aufsichtsarbeiten im Berufsbezogenen Unterricht und aus einer Aufsichtsarbeit im Fach Sozialkunde und Wirtschaftslehre.

(4) Im Fach Sozialkunde und Wirtschaftslehre sind drei Aufgaben aus verschiedenen Gebieten zu bearbeiten. Im Berufsbezogenen Unterricht sind je Aufsichtsarbeit drei Aufgaben aus verschiedenen Lernfeldern zu bearbeiten.

(5) Zur Bearbeitung jeder Aufsichtsarbeit stehen im Fach Sozialkunde und Wirtschaftslehre 60 Minuten und im Berufsbezogenen Unterricht 120 Minuten zur Verfügung.

(6) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Pflichtfächer, in denen keine schriftliche Prüfung erfolgt, sowie auf zwei vom Prüfling auszuwählende Wahlpflichtfächer ohne Förderunterricht und Sport; sie kann sich darüber hinaus auch auf die schriftlich geprüften Fächer erstrecken.

(7) Die Prüfung ist auf mehrere Tage zu verteilen.

§ 11

Erwerb der Fachhochschulreife

Schülerinnen und Schülern der Berufsschule mit qualifiziertem Sekundarabschluss I können ausbildungsbegleitend die Fachhochschulreife erwerben. Das Nähere regelt die Landesverordnung über die duale Berufsoberschule und den Fachhochschulreifeunterricht vom 26. Januar 2005 (GVBl. S. 44, BS 223-1-33) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil 3

Berufsvorbereitungsjahr

§ 12

Ziel des Berufsvorbereitungsjahres

Das Berufsvorbereitungsjahr hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler auf den Eintritt in eine Berufsausbildung oder in ein Arbeitsverhältnis vorzubereiten. Dabei sind insbesondere

Maßnahmen zu unterstützen, die in Kooperation mit anderen Trägern die Chancen für einen Übergang in ein Beschäftigungsverhältnis verbessern. Das Berufsvorbereitungsjahr soll den nachträglichen Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsabschlusses ermöglichen.

§ 13

Organisation

(1) Die Klassen des Berufsvorbereitungsjahres werden für Schülerinnen und Schüler ohne ein Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis und ohne Hauptschulabschluss geführt. Das Berufsvorbereitungsjahr soll eine Orientierung in mindestens zwei und höchstens vier beruflichen Schwerpunkten vermitteln. Bei der Festlegung der Schwerpunkte hat die Schule die regionalen Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Ein dreiwöchiges Betriebspraktikum, das von der Berufsschule betreut wird, ist innerhalb des Berufsvorbereitungsjahres vorzusehen. Der fachpraktische Unterricht kann teilweise in einem gelenkten Betriebspraktikum organisiert werden.

(2) Das Berufsvorbereitungsjahr wird sowohl in Vollzeitunterricht als auch in Teilzeitunterricht, verbunden mit einer überbetrieblichen oder betrieblichen praktischen Berufsvorbereitung, geführt. In das Berufsvorbereitungsjahr in Teilzeitunterricht werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die an berufsvorbereitenden Lehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an vergleichbaren berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen der Jugend- oder Sozialhilfeträger oder der Betriebe teilnehmen.

§ 14

Gliederung und Dauer

(1) Das Berufsvorbereitungsjahr wird in folgenden Formen geführt:

1. für Schülerinnen und Schüler, die mindestens neun Schuljahre absolviert haben und das Abgangszeugnis der Hauptschule oder ein Abschluss- oder Abgangszeugnis der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen, als Berufsvorbereitungsjahr in Vollzeit- und in Teilzeitunterricht;
2. für körper- oder sinnesbehinderte Schülerinnen und Schüler in Vollzeitunterricht (BVJ KS), in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation oder der Jugendhilfe auch in Teilzeitform.

(2) Bei Bedarf sind Schülerinnen und Schüler mit ungenügender Kenntnis der deutschen Sprache zu Beginn des Berufsvorbereitungsjahres für die Dauer von sechs bis acht Wochen in speziellen Lerngruppen entsprechend zu fördern.

(3) Das Berufsvorbereitungsjahr umfasst ein Schuljahr und kann nicht wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann es auf Beschluss der Klassenkonferenz wiederholt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Leistungen einen erfolgreichen Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres ermöglichen.

§ 15

Schulsozialarbeit

Soweit Schulsozialarbeit für Schülerinnen und Schüler des Berufsvorbereitungsjahres an den Schulen eingerichtet ist, orientiert sie sich an einem Qualitätsprofil, dessen Standards von der obersten Schulbehörde festgelegt werden.

§ 16 Qualifizierungsbausteine

(1) Im Berufsvorbereitungsjahr mit Vollzeitunterricht können Qualifizierungsbausteine erworben werden. Die Inhalte für jeden Qualifizierungsbaustein werden in einem Qualifizierungsbild nach § 3 Abs. 2 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung vom 16. Juli 2003 (BGBl. S. 1472) nach dem Muster der Anlage 1 geregelt. Sie vermitteln Grundkenntnisse für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit und sind inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten, die aus den Inhalten der Ausbildungsrahmenpläne und der Ausbildungsordnungen oder aus den Inhalten einer gleichwertigen Berufsausbildung entwickelt werden. Bei deren Auswahl ist dem Aspekt der Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung zu tragen. Regionale betriebliche Schwerpunkte sind zu berücksichtigen.

(2) Ein Qualifizierungsbaustein umfasst mindestens 140 und höchstens 420 Stunden und schließt mit einer Leistungsfeststellung nach § 6 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung vom 16. Juli 2003 (BGBl. S. 1472) ab. Die Art der Leistungsfeststellung (praktisch, mündlich, schriftlich) richtet sich nach den vermittelten Inhalten.

(3) Über das Ergebnis der Leistungsfeststellung stellt die Schule bei Erreichen des Qualifizierungszieles ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 aus. Erreicht die Schülerin oder der Schüler das Qualifizierungsziel nicht, stellt die Schule eine Teilnahmebescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 aus.

§ 17 Gleichwertigkeitsregelungen

(1) Schülerinnen und Schüler des Berufsvorbereitungsjahres erhalten das Abschlusszeugnis der Berufsschule gemäß § 43 Abs. 3 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen.

(2) Erlangen Schülerinnen und Schüler mit einem Abgangszeugnis der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen nach dem Besuch des Berufsvorbereitungsjahres den Abschluss nicht, wird das Abgangszeugnis der Berufsschule mit dem Abschlusszeugnis der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen gleichgestellt, wenn die Note in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Berufsbezogener Unterricht und Fachpraxis mindestens „ausreichend“ ist. In dem Abgangszeugnis der Berufsschule wird vermerkt, dass es dem Abschlusszeugnis der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen gleichgestellt ist und die besondere Form der Berufsreife verleiht. Eine Gleichstellung des Abgangszeugnisses der Berufsschule mit dem Abschlusszeugnis der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen erfolgt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler mehr als zehn Tage im Schuljahr unentschuldigt gefehlt hat und deshalb nach Feststellung der Klassenkonferenz eine Leistungsbewertung in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Berufsbezogener Unterricht oder Fachpraxis zur Feststellung der Gleichwertigkeit nicht erfolgen kann.

Teil 4 Schlussbestimmung

§ 18 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 – die Berufsschulverordnung vom 13. August 1997 (GVBl. S. 323), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2000 (GVBl. S. 291), BS 223-1-38, außer Kraft.

(3) Klassen für Schülerinnen und Schüler, die bereits im Schuljahr 2003/04 bestanden haben, werden nach den bisherigen Bestimmungen weitergeführt. Diese Klassen können auch nach den Bestimmungen dieser Verordnung weitergeführt werden, wenn sich alle Schülerinnen und Schüler der Klasse hiermit einverstanden erklären.

Mainz, den 7. Oktober 2005
Die Ministerin für Bildung,
Frauen und Jugend
Ahnert

Anlage 1

(zu § 16 Abs. 1)

.....
.....
Name und Anschrift des Betriebs, Trägers oder
sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

.....
Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf (Bezeichnung, Datum der Anerkennung, Fundstelle der Ausbildungsordnung im Bundesgesetzblatt/Bun- desanzeiger)	
2. Qualifizierungsziel (allg. übergreifende Beschreibung der zu erwerbenden Qualifikationen und ausgeübten Tätigkeiten)	Der/die Teilnehmer/in kann:
3. Dauer der Vermittlung (Angabe der Dauer in Zeitstunden bzw. Wochen mit Wochenstundenangabe)	Mindestlehr- und Lernzeit: Zeitstunden: Unterrichtsstunden:

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse

Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungs- rahmenplans

5. Leistungsfeststellung (Beschreibung der Art der Leistungsfeststellung)	Praktische Aufgabe:
	Fachtheorie:

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der BAVBVO wird durch

.....
Name und Anschrift der zuständigen Stelle

bestätigt.

Datum:

(Siegel)

Unterschrift:

Anlage 2
(zu § 16 Abs. 3)

.....
.....
(Name und Anschrift der Schule)

Zeugnis

über die Leistungsfeststellung zum Abschluss des Qualifizierungsbausteins

.....
(Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins)

Herr/Frau
(Anschrift der teilnehmenden Person)

geboren am in

hat vom bis
(Dauer)

im Rahmen
.....
(Art der berufsausbildungsvorbereitenden Maßnahmen)

an dem Qualifizierungsbaustein
.....
(Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins)

teilgenommen und das Qualifizierungsziel mit Erfolg
(Einordnung gem. § 6)
erreicht.

Das Qualifizierungsziel umfasst:
.....
(Angaben zum Qualifizierungsziel)

Der Qualifizierungsbaustein ist dem anerkannten Ausbildungsberuf:
.....
(Bezeichnung des Ausbildungsberufes)
zuzuordnen.

Die fachlichen Bestandteile des Qualifizierungsbausteins sind dem beigegeführten Qualifizierungsbild zu entnehmen.

Datum:

Unterschrift(en):
.....

Anlage 3

(zu § 16 Abs. 3)

.....
.....
(Name und Anschrift der Schule)**Teilnahmebescheinigung**

über die Teilnahme an dem Qualifizierungsbaustein

.....
(Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins)

Herr/Frau

.....
(Anschrift der teilnehmenden Person)

geboren am

in

hat vom

bis

(Dauer)

im Rahmen

(Art der berufsausbildungsvorbereitenden Maßnahmen)

an dem Qualifizierungsbaustein

.....
(Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins)

teilgenommen.

Das Qualifizierungsziel umfasst:

.....
(Angaben zum Qualifizierungsziel)

Der Qualifizierungsbaustein ist dem anerkannten Ausbildungsberuf:

.....
(Bezeichnung des Ausbildungsberufes)

zuzuordnen.

Die fachlichen Bestandteile des Qualifizierungsbausteins sind dem beigegeführten Qualifizierungsbild zu entnehmen.

Datum:

Unterschrift(en):

.....

Dritte Landesverordnung zur Änderung der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen Vom 7. Oktober 2005

Aufgrund des § 36 Abs. 4, des § 52 Abs. 5, des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4, des § 55 Abs. 6 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5, des § 67 Abs. 7, des § 97 Abs. 3 und des § 106 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit und im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Landeselternbeirat verordnet:

Artikel 1

Die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127; 1991 S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 223-1-41, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen berufsbildenden Schulen; sie gilt nicht für Schulen zur Vorbereitung auf eine beamtenrechtliche Laufbahnprüfung sowie für Schulen für Gesundheitsfachberufe mit Ausnahme der Fachschulen für Altenpflege.“
2. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „§ 1 b“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Standards und Vorgaben der Schulbehörden zu Erziehung und Unterricht in der Schule sowie das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums stehen den Schülern auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung.“
4. In § 6 Abs. 2 und 6 Satz 5 wird die Angabe „§ 31 a“ jeweils durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 a“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Alle allgemein zugänglichen Veröffentlichungen, über die die Schule verfügt, insbesondere Standards und Vorgaben der Schulbehörden zu Erziehung und Unterricht in der Schule sowie das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums stehen den Eltern, Auszubildenden und Arbeitgebern auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung.“
 - c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „den Eltern jedoch nur, wenn der Schüler dem nicht widersprochen hat“ durch die Worte „die Unterrichtung der Eltern erfolgt nach Maßgabe des § 4 SchulG“.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 50“ durch die Angabe „§ 62“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Zuweisung erfolgt durch den Schulleiter auf Antrag der Eltern des minderjährigen Schülers, des volljährigen Schülers, des Auszubildenden oder des Arbeitgebers im Einvernehmen mit dem Schulleiter der aufnehmenden Schule.“
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.
7. Die Überschrift des zweiten Unterabschnitts erhält folgende Fassung:
„**Aufnahme in die Berufsfach-, Berufsob-, duale Berufsob- und Fachschule sowie das berufliche Gymnasium**“.
8. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Berufsaufbau-, Fachober-“ durch die Worte „Berufsob-, dualen Berufsob-“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 81“ durch die Angabe „§ 93“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Worte „die Berufsfach-, Fachober-“ durch die Worte „die Berufsfachschule II, dreijährige Berufsfachschule, höhere Berufsfachschule, Berufsob-, duale Berufsob-“ ersetzt.
9. In § 14 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 40 Abs. 5 und 6“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 4“ ersetzt.
10. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „Berufsaufbau-, Fachober-“ durch die Worte „Berufsob-, dualen Berufsob-“ ersetzt.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Schule legt für die bei ihr geführten Bildungsgänge, Fachrichtungen und Schwerpunkte der Berufsfachschule II, dreijährigen Berufsfachschule, höheren Berufsfachschule, Berufsob-, dualen Berufsob- und Fachschule sowie des beruflichen Gymnasiums gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 SchulG jeweils die Höchstzahl der Schulplätze fest.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Liegen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Schulen mehr Anträge auf Aufnahme vor, als Schulplätze vorhanden sind, so ist von der Schule die Vergabe nach den Bestimmungen der Anlage 1 durchzuführen.“
12. In § 19 Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 35 Abs. 5 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 5 Nr. 8“ ersetzt.
13. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Ergänzungsunterrichts“ durch das Wort „Fachhochschulreifeunterrichts“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Ergänzungsunterricht“ durch das Wort „Fachhochschulreifeunterricht“ ersetzt.
14. In § 27 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Berufsfach-“ das Komma und das Wort „Fachober-“ gestrichen.
15. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30
Grundlagen des Unterrichts

Die oberste Schulbehörde legt insbesondere durch Standards, schulformspezifische Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche sowie Stundentafeln das Nähere über die Bildungs-, Erziehungs- und Lernziele

- fest. Die Schulen erstellen schuleigene Arbeitspläne, die sich an diesen Vorgaben orientieren und zusammen mit ihnen die Grundlage des Unterrichts bilden.“
16. In § 31 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
17. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Schriftliche Leistungsnachweise mit Ausnahme von Prüfungsarbeiten werden den Schülern nach erfolgter Korrektur zum Verbleib zurückgegeben.“
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
18. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 79“ durch die Angabe „§ 91“ und die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt und folgende Sätze angefügt:
„In Halbjahres- und Jahreszeugnissen ist die Zahl der unentschuldig versäumten Unterrichtstage und gegebenenfalls Unterrichtsstunden zu vermerken. Die Zahl der entschuldig gefehlten Unterrichtstage ist auf Antrag des volljährigen Schülers oder der Eltern des minderjährigen Schülers zu vermerken.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 6 wird das Wort „Fach“ durch das Wort „gelenkte“ und werden die Worte „im Berufsgrundbildungsjahr“ durch die Worte „in der Berufsfachschule I“ ersetzt.
 - bb) Satz 7 wird gestrichen.
 - c) Folgender Absatz 10 wird angefügt:
„(10) Bei der Aufnahme in die berufsbildende Schule ist jedem Schüler auf Antrag entsprechend der Anlage 2 ein Qualifizierungspass auszustellen. Der Qualifizierungspass dokumentiert in Ergänzung zum Zeugnis zusätzlich erbrachte und von der jeweiligen Schule gesondert zertifizierte Leistungen zur Höherqualifizierung und zur beruflichen Zusatzqualifikation.“
19. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 71“ durch die Angabe „§ 83“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „ausgegeben“ ein Komma und die Worte „Zeugnisse über den Erwerb der Fachhochschulreife oder des schulischen Teils der Fachhochschulreife jedoch spätestens am 10. Juli“ eingefügt.
20. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Halbjahreszeugnisse“, gestrichen und werden nach dem Wort „Berufsschulen“ die Worte „mit Teilzeitunterricht“ angefügt.
 - b) Absatz 1 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
Die Worte „des Berufsgrundbildungsjahres in“ werden durch die Worte „der Berufsschule mit“ ersetzt.
 - e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
 - f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
21. In § 42 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 7“ ersetzt.
22. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Ein Abschlusszeugnis wird auch erteilt für Schüler, die das Klassenziel einer Grundstufenklasse in Teilzeitunterricht mit mehr als 16 Wochenstunden erreicht haben und die Schule verlassen.“
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Schüler des Berufsvorbereitungsjahres nach § 14 Abs. 1 der Berufsschulverordnung erhalten das Abschlusszeugnis der Berufsschule, wenn sie zum Abschluss des Bildungsganges in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Berufsbezogener Unterricht und Fachpraxis mindestens die Note „ausreichend“ und im Übrigen das Klassenziel der Berufsschule gemäß § 53 Abs. 2 und 3 erreicht haben. Ein Abschlusszeugnis wird nicht erteilt, wenn ein Schüler des Berufsvorbereitungsjahres mehr als zehn Tage im Schuljahr unentschuldig gefehlt hat und deshalb nach Feststellung der Klassenkonferenz eine Leistungsbewertung in den Fächern des Berufsvorbereitungsjahres zur Feststellung des Erreichens des Klassenziels nach Satz 1 nicht erfolgen kann. Satz 1 gilt auch für Schüler der Grundstufenklassen in Teilzeitunterricht in einem Auszubildendenverhältnis nach § 64 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 k der Handwerksordnung, wenn sie zum Abschluss des Bildungsganges die Schule verlassen.“
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 48“ durch die Angabe „§ 64“ und die Angabe „§ 42 b“ durch die Angabe „§ 42 k“ ersetzt.
23. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „dual-kooperativer Form“ werden durch das Wort „Teilzeitunterricht“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „§ 40 Abs. 1, 2, 4 und 5“ wird durch die Angabe „§ 40 Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.
 - b) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
„Sie erhalten am Ende des ersten Schulhalbjahres Halbjahreszeugnisse; Ausgabetermin der Zeugnisse ist der letzte Unterrichtstag der Klasse im Schulhalbjahr.“
24. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 40 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 4“ ersetzt.
25. § 46 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „festgesetzt“ folgender Halbsatz eingefügt:
„; Schülern der Berufsschule, die aufgrund ihrer schulischen Vorbildung niveaudifferenzierten Unterricht in besonderen Lerngruppen für Schüler mit qualifiziertem Sekundarabschluss I erhalten, wird eine Note erteilt, die um eine Notenstufe besser ist als die Note, die sich ansonsten ergäbe.“
 - b) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
„Dies gilt nicht, wenn die Klassenkonferenz ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere eine Leistungsverweigerung feststellt.“
26. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Zu den Pflichtfächern gehören auch die Wahlpflichtfächer und für Schüler, die am Fachhochschulreife-

- unterricht teilnehmen, die Fächer des Fachhochschulreifeunterrichts.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „eines Ergänzungsunterrichts“ durch die Worte „des Fachhochschulreifeunterrichts“ ersetzt.
27. § 53 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Klassenziel in der Berufsschule ist erreicht von Schülern, die höchstens in einem Fach die Note „mangelhaft“, in allen anderen Fächern aber mindestens die Note „ausreichend“ erhalten haben.“
28. § 54 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
29. § 55 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 54 a“ durch die Angabe „§ 67“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schulärztliche“ ein Komma und das Wort „schulzahnärztliche“ eingefügt und die Angabe „§ 52“ durch die Angabe „§ 64“ ersetzt.
30. § 57 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schulärztlichen“ die Worte „und schulzahnärztlichen“ eingefügt.
b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schulärztlichen“ die Worte „oder schulzahnärztlichen“ eingefügt.
31. Die Überschrift des neunten Abschnitts erhält folgende Fassung:
„Pädagogische Service-Einrichtungen“.
32. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

(1) Zu den Aufgaben der pädagogischen Service-Einrichtungen gemäß § 21 Abs. 1 SchulG gehören vor allem Beratung von Schulen und Lehrern, ferner Elternberatung und Einzelfallhilfe.

(2) Schulleiter und Lehrer sind verpflichtet, die pädagogischen Service-Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) Mitarbeiter der pädagogischen Service-Einrichtungen können nach Maßgabe der Konferenzordnung an Lehrerkonferenzen teilnehmen.“
33. § 63 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 42“ durch die Angabe „§ 53“ ersetzt.
b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 43“ durch die Angabe „§ 55“ ersetzt.
34. § 72 a wird gestrichen.
35. Die bisherige Anlage wird Anlage 1 und wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden die Worte **„Berufsfach-, Fachober-“** durch die Worte **„Berufsfachschule II, dreijährigen Berufsfachschule, höheren Berufsfachschule, Berufsober-, dualen Berufsober-“** ersetzt.
b) In Nummer 2.1 Satz 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
c) In den Nummern 2.2, 2.2.1.1 und 2.3 wird die Angabe „Halbsatz 1“ gestrichen.
d) Nummer 2.3.2 erhält folgende Fassung:
„2.3.2 Bei den Bildungsgängen der Fachrichtung Gestaltung der Fachschule wird das Gesamtergebnis aus der Eignungsprüfung nach § 24 Abs. 3 bis 6 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge in den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Gestaltung sowie Ernährung und Hauswirtschaft vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 347, BS 223-1-24) in der jeweils geltenden Fassung für die Ermittlung der Gesamtdurchschnittsnote als vierte Durchschnittsnote gleich gewichtet hinzugerechnet.“
e) Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:
„2.4 Bei Berechtigungen nach der Landesverordnung über die Anerkennung von dem qualifizierten Sekundarabschluss I gleichwertigen Voraussetzungen für die Aufnahme in weiterführende berufsbildende Schulen vom 7. November 2001 (GVBl. S. 282, BS 223-1-29) ist“.
f) In Nummer 2.4.1 wird die Angabe „Halbsatz 1“ gestrichen.
g) Die Nummern 2.4.1.3 und 2.4.2.2 werden gestrichen.
h) In Nummer 5.1.3 werden die Worte „vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640)“ durch die Worte „in der Fassung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596)“ ersetzt.
i) In Nummer 12.1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „dem für den jeweiligen Schulbezirk zuständigen Arbeitsamt“ durch die Worte „der für den jeweiligen Schulbezirk zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
36. Der Verordnung wird die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 2 angefügt.
37. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Nummern 7, 13, 20, 31 und 34 angepasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Mainz, den 7. Oktober 2005
Ministerium für Bildung,
Frauen und Jugend
Ahnen

Anlage

Anlage 2

(zu § 38 Abs. 10)



Name der berufsbildenden Schule

Qualifizierungspass

für

Name, Vorname:

.....

Geburtsdatum:

.....

Anschrift:

.....

.....

Telefon:

.....

E-Mail:

.....

Nachweis der Höherqualifizierungen

[illegible]

Nachweis der berufsbezogenen Zusatzqualifikationen

[illegible]

**Landesverordnung
über Zuständigkeiten nach der Milchabgabenverordnung
Vom 12. Oktober 2005**

Aufgrund
des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom
31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Arti-
kel 2 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 2020-2,
wird hinsichtlich der §§ 2 und 3 von der Landesregierung und

aufgrund
des § 3 Abs. 3 des Landesgesetzes über die Landwirtschafts-
kammer Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 1970 (GVBl. S. 309),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2003
(GVBl. S. 211), BS 780-1, und

des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. De-
zember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des
Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,
wird mit Zustimmung der Landwirtschaftskammer Rheinland-
Pfalz hinsichtlich der §§ 1 und 3 von dem Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
verordnet:

§ 1

Verkaufsstelle im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 der Milchabgaben-
verordnung in der Fassung vom 9. August 2004 (BGBl. I
S. 2143) ist die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

§ 2

(1) Zuständige Landesstelle im Sinne der Milchabgabenverord-
nung ist für Milcherzeuger mit Betriebssitz im Gebiet

1. eines Landkreises die Kreisverwaltung,
2. der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz) die Kreisverwal-
tung Rhein-Pfalz-Kreis,

3. der kreisfreien Stadt Kaiserslautern die Kreisverwaltung
Kaiserslautern,
4. der kreisfreien Stadt Koblenz die Kreisverwaltung Mayen-
Koblenz,
5. der kreisfreien Stadt Landau in der Pfalz die Kreisverwal-
tung Südliche Weinstraße,
6. der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein die Kreis-
verwaltung Rhein-Pfalz-Kreis,
7. der kreisfreien Stadt Mainz die Kreisverwaltung Mainz-
Bingen,
8. der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße die
Kreisverwaltung Bad-Dürkheim,
9. der kreisfreien Stadt Pirmasens die Kreisverwaltung Süd-
westpfalz,
10. der kreisfreien Stadt Speyer die Kreisverwaltung Rhein-
Pfalz-Kreis,
11. der kreisfreien Stadt Trier die Kreisverwaltung Trier-
Saarburg,
12. der kreisfreien Stadt Worms die Kreisverwaltung Alzey-
Worms und
13. der kreisfreien Stadt Zweibrücken die Kreisverwaltung
Südwestpfalz.

(2) Die Landkreise nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegen-
heit wahr.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in
Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Zuständig-
keiten nach der Zusatzabgabenverordnung vom 26. September
2000 (GVBl. S. 417, BS 7847-9) außer Kraft.

Mainz, den 12. Oktober 2005

Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Bauckhage

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes
Vom 13. Oktober 2005**

Aufgrund des § 18 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 457), BS 2030-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes vom 22. Oktober 2002 (GVBl. S. 424), geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 315-5, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Zulassungsbehörde kann die Beamtin oder den Beamten für die zur Eignungsfeststellung erforderliche Zeit einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher oder der Geschäftsstelle der Vollstreckungsabteilung eines Amtsgerichts zuweisen sowie weitere Maßnahmen zur Eignungsfeststellung veranlassen.“
2. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „Lehrgangs“ durch die Worte „Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen oder der von dieser oder diesem mit Aufgaben der Lehrgangsleitung betrauten Lehrkraft“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Lehrgang wird an dem Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen durchgeführt.“
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Lehrgangs“ durch die Worte „Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen oder der von dieser oder diesem mit Aufgaben der Lehrgangsleitung betrauten Lehrkraft“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Einrichtung und Gestaltung des Lehrgangs richtet sich nach den §§ 20 und 22 der Verordnung

über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2005 (GV. NRW. S. 203) in der jeweils geltenden Fassung und den hierzu von der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen erlassenen Vorschriften.“

4. In § 11 Abs. 4 wird die Angabe „§ 14 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 3“ ersetzt und werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
5. Dem § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Während der letzten Woche vor der mündlichen Prüfung werden die Beamtinnen und Beamten vom Dienst befreit.“
6. In § 15 Satz 2 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt und werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
7. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Worte „, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt werden,“ eingefügt.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft.
- (2) Wer die Ausbildung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes vor dem 1. Juli 2005 begonnen hat, wird nach dem bisher geltenden Recht ausgebildet und geprüft, jedoch gilt § 15 Satz 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 5 dieser Verordnung, soweit auf § 29 Abs. 4 Satz 3 und 4 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2005 (GV. NRW. S. 203) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen wird, mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung für alle Prüfungsverfahren.

Mainz, den 13. Oktober 2005
Der Minister der Justiz
Herbert Mertin

**Sechzehnte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit
in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Vom 13. Oktober 2005**

Aufgrund

des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369 - 771 -), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 3 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 15. Dezember 1982 (GVBl. S. 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2005 (GVBl. S. 384), BS 301-3,

des § 1 Abs. 2 Satz 1 und des § 65 Abs. 1 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 6 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege und

des § 89 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 17 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege

wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 22. November 1985 (GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2005 (GVBl. S. 360), BS 301-6, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Führung des Handelsregisters wird folgenden Amtsgerichten übertragen:

1. im Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach
 - a) dem Amtsgericht Bad Kreuznach für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Kreuznach, Bad Sobernheim und Simmern/Hunsrück und ab dem 27. Dezember 2005 auch für den Bezirk des Amtsgerichts Idar-Oberstein,
 - b) dem Amtsgericht Idar-Oberstein bis zum Ablauf des 26. Dezember 2005 für seinen Bezirk,
2. im Landgerichtsbezirk Koblenz
 - a) dem Amtsgericht Andernach bis zum Ablauf des 4. Dezember 2005 für die Bezirke der Amtsgerichte Andernach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Mayen und Sinzig,
 - b) dem Amtsgericht Koblenz für die Bezirke der Amtsgerichte Cochem, Koblenz, Lahnstein und Sankt Goar und ab dem 5. Dezember 2005 auch für die Bezirke der Amtsgerichte Andernach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Mayen und Sinzig,

- c) dem Amtsgericht Montabaur für die Bezirke der Amtsgerichte Altenkirchen (Westerwald), Betzdorf, Diez, Linz am Rhein, Montabaur, Neuwied und Westerburg,
3. im Landgerichtsbezirk Mainz
 - a) dem Amtsgericht Alzey bis zum Ablauf des 12. Februar 2006 für seinen Bezirk,
 - b) dem Amtsgericht Bingen am Rhein bis zum Ablauf des 27. November 2005 für seinen Bezirk,
 - c) dem Amtsgericht Mainz für seinen Bezirk, ab dem 28. November 2005 auch für den Bezirk des Amtsgerichts Bingen am Rhein, ab dem 9. Januar 2006 auch für den Bezirk des Amtsgerichts Worms und ab dem 13. Februar 2006 auch für den Bezirk des Amtsgerichts Alzey,
 - d) dem Amtsgericht Worms bis zum Ablauf des 8. Januar 2006 für seinen Bezirk,
4. im Landgerichtsbezirk Trier
 - a) dem Amtsgericht Bitburg bis zum Ablauf des 22. Januar 2006 für die Bezirke der Amtsgerichte Bitburg und Prüm,
 - b) dem Amtsgericht Wittlich für die Bezirke der Amtsgerichte Bernkastel-Kues, Daun, Hermeskeil, Saarburg, Trier und Wittlich und ab dem 23. Januar 2006 auch für die Bezirke der Amtsgerichte Bitburg und Prüm,
5. im Landgerichtsbezirk Frankenthal (Pfalz) dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Dürkheim, Frankenthal (Pfalz), Grünstadt, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt an der Weinstraße und Speyer,
6. im Landgerichtsbezirk Kaiserslautern dem Amtsgericht Kaiserslautern für die Bezirke der Amtsgerichte Kaiserslautern, Kusel und Rockenhausen,
7. im Landgerichtsbezirk Landau in der Pfalz dem Amtsgericht Landau in der Pfalz für die Bezirke der Amtsgerichte Germersheim, Kandel und Landau in der Pfalz,
8. im Landgerichtsbezirk Zweibrücken dem Amtsgericht Zweibrücken für die Bezirke der Amtsgerichte Landstuhl, Pirmasens und Zweibrücken.“

2. In § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird der Landkreisname „Ludwigshafen“ durch den Landkreisnamen „Rhein-Pfalz-Kreis“ ersetzt.

3. In § 9 werden die Worte „die nach den §§ 87 und 96“ durch die Worte „die nach § 87“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2005 in Kraft.

Mainz, den 13. Oktober 2005
Der Minister der Justiz
Herbert Mertin

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

**Sechste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die
gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren
Vom 13. Oktober 2005**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 14 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 15. Dezember 1982 (GVBl. S. 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2005 (GVBl. S. 384), BS 301-3, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren vom 19. November 1985 (GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2004 (GVBl. S. 439), BS 301-5, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§§ 115 a und 128“ durch die Verweisung „§§ 115 a, 126 a und 128“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 13. Oktober 2005
Der Minister der Justiz
Herbert Mertin

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67